

# **Thomas Weiland - Stiftung an der TU Darmstadt**

## **Verfassung der „Thomas Weiland - Stiftung“ an der TU Darmstadt“**

### **Präambel**

Der Stifter beabsichtigt den wissenschaftlichen Nachwuchs in den MINT Fächern zu fördern. Insbesondere soll die Forschung an den Schnittstellen der klassischen Fächer gefördert werden, also Mathematik-Elektrotechnik, Physik-Mathematik etc.. Die Art der Förderung soll nicht näher eingeschränkt sein. Nur als mögliche Beispiele seien hier Stipendien, zeitlich befristete Stellen als Wissenschaftler, Forschungsreisen ins Ausland, Einladung internationaler Gäste, Preise und Ergänzungsausstattung für junge Wissenschaftler genannt. Die Vergabeprozedur und Höhe der Förderung soll so ausgestaltet sein, dass es eine Auszeichnung bedeutet, diese zu erhalten. Vergabekriterien sollen sich vor allem nach belegbaren Leistungen orientieren wie z. B. bester Absolvent in einem Jahrgang. Der finanzielle Hintergrund einer geförder-ten Person soll bei der Vergabe keine Rolle spielen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Thomas Weiland - Stiftung“, im folgende „Stiftung“ genannt“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses in MINT-Fächern (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - Vergabe von Stipendien, befristeten Anstellungen und Preisen,
  - Förderung des internationalen Austausches von Studierenden und Gastforschern.
2. Vergabekriterien sind hier in erster Linie die Qualifikation der Bewerber/innen und an zweiter Stelle deren allgemeines soziales und/oder gesellschaftliches Engagement.
3. Grundsätzlich beziehen sich die Stiftungszwecke auf die Technische Universität Darmstadt und ihre Mitglieder.
4. Näheres regeln die vom Kuratorium zu erlassenden Förderrichtlinien.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Dabei kann es sich auch um Verbrauchs-Zustiftungen handeln. Zustiftungen Dritter bedürfen stets der Annahme durch den Vorstand. Sie dürfen jedoch nur angenommen werden, sofern keine Ansprüche an die Stiftung damit verbunden sind und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Stiftung weiter gewährleistet sind.
3. Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand und seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen der nach der Abgabenordnung steuerlichen Vorschriften bilden.

### § 5

#### Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 zu verwenden. Davon ausgenommen ist die zulässige Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 4 AO.
2. Die Stiftung ist nicht berechtigt, Zusagen für Projekte mit der Laufzeit von mehr als drei Jahren zu geben. Nach einer Laufzeit von drei Jahren muss jedes Projekt einer erneuten Prüfung unterzogen werden und kann sodann wieder verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen.
3. Das Kuratorium kann dem Vorstand und sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Kuratorium

1. Das Kuratorium der Stiftung an der TU Darmstadt besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
2. Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind
  - 2.1. Herr Professor Thomas Weiland bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres. Die Amtszeit verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn die übrigen Mitglieder des Kuratoriums dieser Verlängerung nicht einstimmig widersprechen. Eine entsprechende Erklärung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums ist spätestens bis zum Ablauf der (jeweiligen) Amtszeit des Herrn Professor Thomas Weiland ihm persönlich und der Stiftungsaufsichtsbehörde per eingeschriebenem Brief zuzustellen.
  - 2.2. der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin der TU Darmstadt qua Amt bzw. ein das Präsidium vertretendes Präsidiumsmitglied.
  - 2.3. Herr Dr.-Ing. Peter Thoma bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres. Die Amtszeit verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn die übrigen Mitglieder des Kuratoriums dieser Verlängerung nicht einstimmig widersprechen. Eine entsprechende Erklärung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums ist spätestens bis zum Ablauf der (jeweiligen) Amtszeit des Herrn Dr. Peter Thoma ihm persönlich und der Stiftungsaufsichtsbehörde per eingeschriebenem Brief zuzustellen.
3. Jeweils zwei weitere Mitglieder können jeweils vom Präsidenten der TU Darmstadt und von Herrn Professor Thomas Weiland bzw. einer von ihm beauftragten Person bestellt werden.
4. Die Mitglieder nach Abs. 3 werden für jeweils drei Jahre bestellt. Ihre Zugehörigkeit zum Kuratorium ist auf insgesamt sechs Jahre beschränkt. Sie sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. bis zur Entscheidung über den Verzicht auf eine Nachbesetzung im Amt.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Vertreter/in für die Dauer von drei Jahren. Herr Professor Thomas Weiland ist während seiner Amtszeit und vorbehaltlich eines ausdrücklich insoweit erklärten Rücktritts stets Vorsitzender des Kuratoriums.
7. Herr Professor Thomas Weiland kann für den Fall des Ausscheidens aus dem Kuratorium, aus welchen Gründen es auch immer erfolgt, nach freiem Ermessen vorab einen Nachfolger/eine Nachfolgerin benennen. Dies kann durch Erklärung zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen. Für diesen Nachfolger gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2.1., Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend, sofern diese im Rahmen der Benennung nicht ausdrücklich eingeschränkt werden.

8. Herr Professor Thomas Weiland kann einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Reihe der Kuratoriumsmitglieder benennen. In diesem Fall findet §7 Abs. 6 Satz 1 keine Anwendung.

## § 8

### Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium der Stiftung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln der Stiftung,
  - 1.2. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - 1.3. Feststellung der Jahresrechnung,
  - 1.4. Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in
  - 1.5. Wahl und Abberufung des Vorstands
  - 1.6. Entlastung des Vorstands
  - 1.7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie Vorlage von Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung an die Aufsichtsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist (z. Zt. neun Monate nach Jahresschluss).
2. Das Kuratorium der Stiftung fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kuratoriums ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären. Elektronische Umlaufverfahren sind zulässig, bedürfen aber einer Bestätigung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung.
3. Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, geleitet.
4. Das Kuratorium der Stiftung ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Solange Professor Thomas Weiland Mitglied des Kuratoriums ist, können Beschlüsse gegen seinen ausdrücklichen Willen nicht gefasst werden. Dieses Vetorecht gilt gleichermaßen für seinen Nachfolger, sofern dies im Rahmen der Benennung nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten sind.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands sowie der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden vom Kuratorium jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam. Einzelne Mitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums für den Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachvertretung befreit werden.
3. Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Der erste Vorstand wird vom Stifter benannt.

## § 10

### Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Kuratoriums. Der Vorstand hat dem Kuratorium jährlich Rechnung zu legen sowie einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks abzugeben. Beide Berichte sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres anzufertigen und dem Kuratorium zu übermitteln. Der Vorstand kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kuratoriums über Förderanträge bis zu einer Grenze von 5.000 Euro im Einzelfall selbst entscheiden.
2. Sind zwei oder mehr Personen zum Vorstand berufen, so gilt:
  - 2.1 Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich ist, mindestens jedoch einmal jährlich. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
  - 2.2. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
  - 2.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
  - 2.4. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, welche vom/von der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands sowie dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
  - 2.4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären.



## § 11

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 12

### Satzungsänderungen

1. Die Aufgaben der Stiftung können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens, wie in der Verfassung niedergelegt, durch Verfassungsänderung weiterentwickelt werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet das Kuratorium mit einer Mehrheit 2/3 sämtlicher Mitglieder. Änderungen der §§ 2, 12 und 13 bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit sowie der Stiftungsaufsicht zur stiftungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Änderung.

## § 13

### Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nur auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Beschlusses des Kuratoriums der Stiftung und unter Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, vorausgesetzt, dass die Stiftung ihren bisherigen Namen fortführt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Universität Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Stiftungsanerkennung in Kraft.